

Satzung

Des Bundesverbandes Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e. V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtstand

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e. V. (BPiK e. V.).
2. Sitz und Gerichtstand ist Essen. (Sitz des Vereins: Hülsmannstr. 17, 45355 Essen).

§ 2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der BPiK e. V. ist in keinem anderen Verband Mitglied. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, wenn dieses dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Austausch der Patientenfürsprecher, damit diese sich stärker für die Patienten bzw. Patientenrechte einsetzen können. Hauptzweck des Vereins ist die Unterstützung der Patientenfürsprecher in Ihrer Arbeit zum Wohle des Patienten.
2. Ein weiteres Anliegen des Vereins ist, die fachlich- thematische Verbindung zwischen den Mitgliedern herzustellen, aufrecht zu erhalten und auszubauen und bei der jährlichen Tagung den persönlichen Austausch zu pflegen, zu fördern und sich im Forum gegenseitig Rat, Hilfestellung und Informationen zu geben.
3. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Teilnahme und Durchführung von Tagungen, Symposien und Netzwerktreffen sowie Vernetzung über eine Homepage.
4. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die den Kriterien unter § 6 Nr. 5 entspricht werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied aufgrund Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist durch den Vorstand auf dem Antrag des Abgelehnten zu vermerken. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann der Abgelehnte binnen einer Frist von 4 Wochen den Vorstand anrufen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

5. Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden können ehrenamtlich tätige Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher von Krankenhäusern.
6. Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
7. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, Aufgabe der Tätigkeit als Patientenfürsprecher, Ausschluss oder Tod.
8. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Diese muss mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden.
10. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen.
11. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ zuständig für:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Abwahl des Vorstandes
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn personelle Veränderungen, die finanzielle Situation des Vereins oder juristische Belange dies erfordern. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen.

3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - 3.1 Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - 3.2 Kassenprüfbericht
 - 3.3 Wahl eines/r Versammlungsleiters/in und Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das lfd. Geschäftsjahr
 - 3.5 Anträge
 - 3.6 Verschiedenes

3.7 Festlegung des nächsten Versammlungsortes

Im Bedarfsfall ist die Tagesordnung noch um weitere Punkte wie „Wahlen“ oder Neufestsetzung zu ergänzen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 9 Vorstand

1. In den Vorstand des Vereins kann nur gewählt oder berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist, sowie für das auszuführende Amt die hinreichende fachliche und persönliche Eignung besitzt, vor allem aber aktuell als Patientenfürsprecher in einem Krankenhaus im Amt ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder bis zu Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstand vor Ablauf der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, so kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der vorhandenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Beisitzer
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Beiträge zur Entscheidung vor. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe.

§ 11 Kassenprüfung

1. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird für die Dauer von drei Jahren ein Kassenprüfer gewählt, der in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden kann.
2. Der Kassenprüfer nimmt mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist der Beitrag frei.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, so kann eine innerhalb von drei Monaten erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

§ 14 Verwendung des Vermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Hospiz und PalliativStiftung (Aachener Straße 5, 10713 Berlin) zur Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Hospizkultur und Palliativversorgung.
2. Über die Zuwendung des Vermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses überantwortet werden.
4. Die Zurverfügungstellung des in Rede stehenden Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten ist von der Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaftssteuer abhängig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und erhält ihre Rechtswirksamkeit mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht.